

Saunafass-Nutzung & AGB

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Saunaan- hänger ordnungs- und sinngemäß zu ver- wenden.
2. Für eine evtl. anfallende Standgenehmigung ist allein der Mieter verantwortlich. Des Weiteren muss sich der Mieter im Vorfeld erkundigen, ob für die Beheizung mit einem Holzofen besondere örtliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.
3. In der Sauna und dessen Vorraum besteht Rauchverbot. Gesetzliche Bestimmungen des Brand sowie Unfallschutzes sind einzuhalten.
4. Die Übergabe des Saunaanhängers an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung des Saunaanhängers erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Mie- ters. Die Sauna muss aus Sicherheitsgründen immer mindestens von 2 Personen gleich- zeitig benutzt werden. Maximal dürfen sich 6 Personen in der Sauna aufhalten.
6. Die Sauna darf nur mit dem vom Vermieter mitgeschickten Holz befeuert werden. Altern- ativ darf vom Mieter ein gleichwertiges Holz verwendet werden. Andere Brennstoffe sind nicht erlaubt.
7. Die Aufgüsse, die vom Vermieter beigelegt werden, dürfen nur nach dem vorgesehe- nen Mischverhältnis verwendet werden. Fremde Aufgüsse sind nicht gestattet. Sollte der Mieter eigenhändig fremde Aufgüsse verwenden und dadurch ein Sachschaden entstehen, so wird dies in voller Höhe dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Schäden bzw. Reparaturen, entstanden durch einen unsachgemäßen Gebrauch, Randal- e (auch von Dritten Personen) sowie fehlende oder defekte Zubehörteile werden vollum- fänglich dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten für evtl. entstehende Nutzungsausfäl- le trägt der Mieter.
9. Bei Selbstabholung des Saunaanhängers muss allein der Mieter sich um den ord- nungsgemäßen Transport auf der Hin- und Rückfahrt des Saunaanhängers kümmern. Die Straßenverkehrsordnung muss vom Mie- ter eingehalten werden. Für Transportschä- den (egal, ob Personen- oder Sachschäden) haftet vollumfänglich allein der Mieter.
10. Ein eigenhändiger Weitertransport der Fass- sauna vom Mieter weg vom Mietort an einen anderen Ort ist ausdrücklich nicht gestattet und Bedarf vor Mietantritt eine schriftliche Genehmigung vom Vermieter.
11. Die Raumtemperatur in der Sauna darf 100 °C nicht überschreiten. Sollte dies ungewollt eintreffen so sind unverzüglich alle Türen zu öffnen bis die Maximaltemperatur wieder erreicht ist.
12. Die Sauna darf während des gesamten Be- triebes nicht unbeaufsichtigt sein, da beson- ders bei der Holzbefuerung eine erhöhte Brandgefahr besteht. Stellen Sie immer einen Eimer Was- ser bereit.
13. Der Mieter ist verpflichtet, die Sauna in einem allgemein sauberen und zumutbaren Zustand zurückzugeben. Die professionelle Endreinigung mit Desinfektion übernimmt der Vermieter nach jedem Verleih. Bei gro- ßen Verschmutzungen, verschuldet vom Mieter, wie z. B. Weinflecken, Kerzenwachs, Kaugummi etc., wird der Mehraufwand der Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.
14. Savatorische Klausel: Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu diesem Vertrag keinerlei mündliche Nebenabreden bestehen und jegliche Änderungen oder Er- gänzungen der Schriftform bedürfen. Sollten Klauseln aus diesem Vertrag nebst Anlagen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Klauseln aus dem Vertrag ihre Gültigkeit behalten sollen. Die unwirksame Klausel wird dann durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Weise entspricht.